

## **Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen DBS und DRS**

1. Der DRS strebt keine Lösung vom DBS sondern eine engere Zusammenarbeit an. Ziel der Vereinbarung ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Behindertensportverband e. V. (DBS) und dem Deutschen Rollstuhl-Sportverband e. V. (DRS). Der DRS beabsichtigt nicht, eigene Landesverbände zu gründen.
2. Zur Regelung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen DBS und DRS finden regelmäßige Zusammenkünfte (mindestens einmal jährlich) zwischen dem Präsidium und dem Vorstand des DRS statt. Auf Wunsch einer Seite ist alsbald ein Gespräch einzuberufen. In diesen Gesprächen, zu denen jede Seite auch weitere Personen der Verbände hinzuziehen kann, sind die relevanten Probleme Gegenstand der Tagesordnung.
3. Der DBS übernimmt für den DRS-Sportausschusses werden die Kosten vom DBS getragen.
4. Für jährlich 2 Sitzungen des DRS-Sportausschusses werden die Kosten vom DBS getragen.
5. Hauptamtliche Sportfachkräfte (Diplom-Sportlehrer etc.) stehen im Rahmen ihrer Aufgaben beim DBS auch dem DRS zur Verfügung.
6. Die Landesverbände können ihren Fachwart für Rollstuhlsport oder dessen Vertreter einmal jährlich auf ihre Kosten zu den gemeinsamen Sitzungen und deren Protokolle erhalten auch die Geschäftsstellen des DBS und seiner Landesverbände.
7. Der vom DBS eingesetzte Fachwart für Rollstuhlsport ist grundsätzlich zuständig für den Einsatz des Rollstuhles im Breitensport (z. B. geistig Behinderte, Spastiker, mehrfach Behinderte) und zur Koordination dieser Aufgaben der Landesverbände auf Bundesebene. Durch seine Tätigkeit werden die satzungsmäßigen Aufgaben des DRS nicht berührt.
8. Die Vertretung des deutschen Behindertensports bei internationalen Gremien liegt beim DBS. Der DRS ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten für den Rollstuhlsport zu beteiligen.
9. Von den Delegierten für die Mitgliederversammlung der ISMWSF kann der DBS einen, der DRS die übrigen Vertreter bestimmen. Ist nur ein Vertreter zugelassen, wird dieser vom DRS bestimmt. Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden vom DRS über den DBS nominiert.

10. Die Vorbereitung und Durchführung von Paralympics, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften, bei denen Sportler des DRS mitwirken, werden hinsichtlich der Durchführung in Deutschland und der Entsendung deutscher Mannschaften von beiden Verbänden realisiert. An der Erstellung der Finanzierungspläne und an eventuell erforderlich werdenden Änderungen durch den DBS ist der DRS zu beteiligen. Die Nominierung der Rollstuhlsportler und ihrer Begleitpersonen obliegt bei Nationalmannschaften einem Nominierungsausschuß, in dem beide Verbände paritätisch vertreten sind. An den Vorbereitungen seitens des DBS ist der DRS zu beteiligen.
11. Der neue Satzungsentwurf des DBS sieht in § 10 a, Nr. 3 die Bildung von Abteilungen vor. Der DRS hat Interesse daran, daß die bestehenden Fachbereiche Abteilungen im DBS werden. Wenn dies satzungsgemäß beantragt wird, wird der Hauptvorstand unter der Voraussetzung, daß die Abteilung für alle offen ist, seine Zustimmung nach § 8, Nr. 3.6 des Satzungsentwurfes nicht verweigern.
12. Verhandlungen mit der öffentlichen Hand, den Reha-Trägern oder dem DSB führt der DBS. Der DRS ist zu beteiligen, wenn er berührt oder die Initiative in der Sache von ihm ausgegangen ist.
13. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Bundesmeisterschaften ist in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung geregelt. Die Regelung kann bei Zusammenkünften (Punkt 2 dieser Vereinbarung) den jeweiligen Erfordernissen angepaßt werden. DBS und DRS sind bestrebt - soweit wie möglich und praktikabel - gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen.
14. Termine der offiziellen Bundesveranstaltungen des DRS werden über den DBS seinen Landesverbänden etwa im September des Vorjahres zusammen mit den Bundesveranstaltungen des DBS bekanntgegeben. Die Präsidenten/Vorsitzenden der DBS-Landesverbände erhalten von den jeweiligen Vorsitzenden der DRS-Fachbereiche vor der einzelnen Veranstaltung eine Einladung
15. Kündigung dieser Vereinbarung sind mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich, erstmals am 30.09.94 zum 31.12.94.

Stand 21.05.1993

---

**Vereinbarung zwischen den Bundessportausschüssen des DBS und des DRS hinsichtlich  
der Zuständigkeit für die Durchführung von Deutschen Meisterschaften**

Basketball	DRS			
Bogenschießen			DBS	
Fechten	DRS			
Gewichtheben	DRS			
Leichtathletik Stoßdisziplinen	DRS			(alle Schnellfahrdisziplinen, sowie alle, die sich in den Wurf- und für ISMGF-Meisterschaften qualifizieren wollen)
Leichtathletik			DBS	(Alle, die sich für ISOD-Meisterschaften qualifizieren wollen - keine Schnellfahrdisziplin)
Schießen	DRS	+	DBS	wenn beim DBS die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, zur Zeit ist der DRS zuständig
Schwimmen	DRS	+	DBS	
Tischtennis ISMGF-	DRS			(alle Rollstuhlfahrer, die sich für Meisterschaften qualifizieren wollen)
Tischtennis			DBS	(alle, die sich für ISOD- Meisterschaften qualifizieren wollen)
Wintersport			DBS	

Lehrgänge werden je nach Absprache von DBS oder DRS jeweils gesondert oder zusammen durchgeführt.